

Allgemeine Bedingungen für die Haushaltversicherung (ABH 2010)

Die Bedingungen beschreiben Gegenstand sowie Umfang der Versicherung, wobei festgelegt wird, was gegen welche Gefahren bis zu welcher Höhe geschützt werden soll und wofür kein Versicherungsschutz besteht (Ausschlüsse).

Die Bedingungen regeln weiters die Rechte und Pflichten zwischen den Vertragspartnern Versicherer und Versicherungsnehmer. Sie gliedern sich in vier Abschnitte:

Der erste enthält grundlegende Vorschriften, die sowohl für die Abschnitte Sach- als auch Haftpflichtversicherung gemeinsam gelten.

Der zweite Abschnitt enthält die speziellen Regelungen für die Sachversicherung und der dritte beschreibt, worum es in der Haftpflichtversicherung geht und welche Art der Haftpflichtversicherung geboten wird.

Außer diesen Bedingungen kann der Versicherungsvertrag auch noch Sonderregelungen (Sonderbedingungen) enthalten, mit denen der Versicherungsschutz individuellen Bedürfnissen angepasst wird. Derartige Sonderregelungen sind der Versicherungsurkunde zusätzlich beigefügt.

Abschnitt I – Gemeinsame Bestimmungen zur Sach- und Haftpflichtversicherung

Artikel 1 – Anzeige von Gefahrenumständen bei Vertragsabschluss

Der Versicherungsnehmer hat bei Abschluss des Vertrages alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, dem Versicherer wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Ein Umstand, nach welchem der Versicherer ausdrücklich und schriftlich gefragt hat, gilt im Zweifel als erheblich. Bei schuldhafter Verletzung dieser Pflichten kann der Versicherer nach Maßgabe der §§ 16 bis 21 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) vom Vertrag zurücktreten und wird diesfalls nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen von der Verpflichtung zur Leistung frei sein.

Artikel 2 – Gefahrerhöhung

1. Nach Vertragsabschluss darf der Versicherungsnehmer ohne Einwilligung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder die Vornahme durch einen Dritten gestatten. Erlangt der Versicherungsnehmer Kenntnis davon, dass eine Gefahrerhöhung ohne sein Wissen oder ohne seinen Willen eingetreten ist, hat er dem Versicherer unverzüglich schriftliche Anzeige zu erstatten.

2. Tritt nach dem Vertragsabschluss eine Gefahrerhöhung ein, kann der Versicherer kündigen. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Absatz 1 genannten Pflichten, ist der Versicherer außerdem nach Maßgabe der §§ 23 bis 31 VersVG von der Verpflichtung zur Leistung frei.

3. Die Bestimmungen der vorstehenden Absätze finden auch Anwendung auf eine in der Zeit zwischen Stellung und Annahme des Versicherungsvertrages eingetretene Gefahrerhöhung, die dem Versicherer bei der Annahme des Antrages nicht bekannt war.

Artikel 3 – Allgemeine Ausschlüsse

Ausgeschlossen sind Schäden durch die unmittelbare oder mittelbare Wirkung von

1. Kriegsereignissen jeder Art mit oder ohne Kriegserklärung einschließlich aller Gewalthandlungen von Staaten und sonstigen politischen Organisationen;

2. Terrorakten, das sind

jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, ethnischer, religiöser, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten, um dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen;

3. inneren Unruhen, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufruhr, Aufstand, Kundgebungen, Aufmärschen, Streiks und Aussperrung;

4. allen mit den genannten Ereignissen (Punkt 1 bis 3) verbundenen militärischen und behördlichen Maßnahmen;

5. Erdbeben und anderen außergewöhnlichen Naturereignissen;

6. Kernenergie.

Neben diesen allgemeinen Ausschlüssen sind in den Abschnitten II (Sachversicherung) und III (Haftpflichtversicherung) spezifische Ausschlüsse vorgesehen.

Artikel 4 – Beitrag, Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

1. In den auf der Versicherungsurkunde ausgewiesenen Beiträgen sind die Versicherungssteuer, gegebenenfalls die Feuerschutzsteuer sowie allfällige Nebengebühren im Ausmaß der derzeit gesetzlich vorgeschriebenen Sätze bereits enthalten.

Die Beiträge sind Jahres- oder einmalige Beiträge, die für den Versicherer kostenfrei zu bezahlen sind.

Die Beiträge können nach Vereinbarung auch in halbjährlichen, vierteljährlichen oder monatlichen Raten bezahlt werden. Wird Ratenzahlung vereinbart, so hat der Versicherer trotzdem mit Beginn des Versicherungsjahres Anspruch auf den gesamten Jahresbeitrag; die nach der ersten Beitragsrate zu zahlenden Raten gelten bis zu den in der Vereinbarung festgelegten Fälligkeitsterminen gestundet.

2. Der Versicherungsnehmer hat den ersten Beitrag einschließlich der Nebengebühren gegen Aushändigung der Versicherungsurkunde, Folgebeiträge einschließlich Nebengebühren an den in der Versicherungsurkunde festgesetzten Zahlungsterminen zu entrichten.

3. Der Versicherungsschutz beginnt mit der Einlösung der Versicherungsurkunde, jedoch nicht vor dem darin festgesetzten Zeitpunkt. Wird der erste Beitrag erst nach diesem Zeitpunkt eingefordert, alsdann aber binnen 14 Tagen bezahlt, beginnt der Versicherungsschutz zu dem in der Versicherungsurkunde festgesetzten Zeitpunkt.

4. Für die Folgen nicht rechtzeitiger Beitragszahlung gelten die §§ 38, 39, 39a bzw. 91 VersVG. Die gerichtliche Geltendmachung des Anspruches auf rückständige Folgebeiträge kann nur innerhalb eines Jahres nach Ablauf der nach §§ 39 bzw. 91 VersVG gesetzten Zahlungsfristen erfolgen.

5. Falls aus vom Versicherungsnehmer veranlassten Gründen ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand verursacht wird, wird der Versicherer die in solchen Fällen durchschnittlich entstehenden Kosten als pauschalen Aufwändersatz gesondert in Rechnung stellen. Als derartige Mehraufwendungen gelten:

- Aufwendungen für die Erstellung und Zusendung von Erlagscheinen: Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, aus verschiedenen Zahlungsarten zu wählen. Die einfachste Zahlungsweise ist der Bankeinzug (Einzugsermächtigung), wobei auch die Möglichkeit besteht, die Beiträge kostenfrei beispielsweise per Dauerauftrag an den Versicherer zu überweisen. Sind jedoch mit der gewählten Zahlungsweise für den Versicherer Mehraufwendungen verbunden (z.B. durch die Erstellung und Zusendung von Erlagscheinen), werden diese mit einem pauschalen Aufwändersatz abgegolten.

- Mahngebühr bei Beitragszahlungsverzug, Ausstellungsgebühr einer Ersatzurkunde sowie Bearbeitungsgebühren für Mehraufwendungen, die durch den Versicherungsnehmer veranlasst werden.

Die Höhe der jeweils verrechneten Kosten kann bei der Wüstenrot Versicherungs-AG kostenfrei erfragt werden.

6. Wird der Versicherungsvertrag während der Versicherungsperiode oder sonst vorzeitig aufgelöst, so gebührt dem Versicherer der Beitrag für die bis dahin verstrichene Vertragslaufzeit, soweit nicht Sonderbestimmungen anderes vorsehen. Endet der Versicherungsvertrag vor Ablauf der Vertragszeit wegen Wegfalls des Interesses, gebührt dem Versicherer der Beitrag, den er hätte erheben können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, in welchem der Versicherer von dem Wegfall des versicherten Interesses Kenntnis erlangt. Tritt der Versicherer nach § 38 (1) VersVG zurück, weil der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt wurde, kann er eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Artikel 5 – Vertragsdauer

Der Versicherungsvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Nach Ablauf des zweiten Versicherungsjahres haben beide Vertragspartner das Recht, den Versicherungsvertrag zum Ende jedes nachfolgenden Versicherungsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zu kündigen, erstmals zum Ablauf des dritten Versicherungsjahres.

Das Versicherungsjahr richtet sich nach dem ursprünglichen Versicherungsbeginn.

Fällt dieser nicht auf einen Monatsersten, gilt der auf den Versicherungsbeginn folgende Monatserste als Beginn des Versicherungsjahres und Hauptfälligkeitszeitpunkt. Wurde ein abweichender Hauptfälligkeitszeitpunkt vereinbart, so gilt dieser als Beginn des Versicherungsjahres.

Artikel 6 – Mehrfache Versicherung; Doppelversicherung, vereinbarter Selbstbehalt

1. Nimmt der Versicherungsnehmer bei einem anderen Versicherer für das versicherte Interesse eine Versicherung gegen dieselben Gefahren, hat er dem Versicherer unverzüglich den anderen Versicherer und die Versicherungssumme anzuzeigen.

2. Im Falle der Doppelversicherung gelten die §§ 59 und 60 VersVG.

3. Ist vereinbart, dass der Versicherungsnehmer einen Teil des Schadens selbst zu tragen hat (vereinbarter Selbstbehalt) darf er für diesen Teil keine andere Versicherung nehmen. Andernfalls wird die Entschädigung so reduziert, dass der Versicherungsnehmer den vereinbarten Teil des Schadens selbst trägt.

Artikel 7 – Wirkung des Konkurses und des Ausgleichsverfahrens

Der Versicherer kann nach Eröffnung des Konkurses oder des Ausgleichsverfahrens über das Vermögen bzw. der Anordnung der Zwangsverwaltung über die Liegenschaft des Versicherungsnehmers den Vertrag mit einer Frist von einem Monat kündigen.

Artikel 8 – Rechtsverhältnis nach dem Versicherungsfall

1. Sowohl Versicherungsnehmer als auch Versicherer sind berechtigt, unabhängig vom Vorliegen der Verletzung

einer gesetzlichen oder vertraglichen Pflicht durch den anderen Vertragspartner das Versicherungsverhältnis nach Eintritt eines Versicherungsfalles zu kündigen.

Die Kündigung ist unter Einhaltung einer einmonatigen Frist innerhalb eines Monats nach Bestätigung des Versicherungsschutzes oder Erbringung der Versicherungsleistung vorzunehmen.

2. Bei Vorliegen der Verletzung einer gesetzlichen oder vertraglichen Pflicht durch einen Vertragspartner (z.B. ungerechtfertigte gänzliche oder teilweise Verweigerung eines Anspruches auf Versicherungsschutz seitens des Versicherers, arglistige Anspruchserhebung durch den Versicherungsnehmer) ist der andere Vertragspartner innerhalb eines Monats ab Bekanntwerden der Vertragsverletzung berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

Artikel 9 – Versicherung für fremde Rechnung; Abtretung und Verpfändung von Versicherungsansprüchen

1. Alle für den Versicherungsnehmer getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß auch für sonstige Personen, die auf Grund des Versicherungsvertrages Ansprüche geltend machen können. Mitversicherte Personen sind neben dem Versicherungsnehmer für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

2. Versicherungsansprüche können vor ihrer endgültigen Feststellung nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Versicherers abgetreten oder verpfändet werden.

Artikel 10 – Form der Erklärungen

Erklärungen und Mitteilungen des Versicherungsnehmers können, sofern nicht ausdrücklich eine entgegenstehende Regelung gilt, schriftlich, mündlich oder telefonisch erfolgen. Der Versicherer hat das Recht, zu jeder mündlichen oder telefonischen Erklärung die Nachreichung in Schriftform zu verlangen.

Erklärungen, die an eine Frist gebunden sind, haben jedenfalls schriftlich zu erfolgen.

Schriftliche Erklärungen können nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten auch telegrafisch, fernschriftlich, mit Telefax, im Wege der elektronischen Datenübertragung oder jeder anderen technisch möglichen Weise vorgenommen werden.

Weist eine schriftliche Erklärung keine eigenhändige Originalunterschrift oder elektronisch sichere Signatur auf, so kann der Versicherer eine Nachreichung der Erklärung in Schriftform mit eigenhändiger Originalunterschrift verlangen.

Artikel 11 – Vollmachtsnachweis

Erklärungen durch einen Bevollmächtigten gegenüber dem Versicherer sind unwirksam, wenn der Bevollmächtigte seine Vollmacht nicht schriftlich nachweist und der Versicherer die Erklärung deshalb unverzüglich zurückweist.

Eine Frist wird auch durch eine rechtzeitige Erklärung ohne Vollmachtsnachweis gewahrt, wenn nach Zurückweisung der schriftliche Nachweis unverzüglich nachgereicht wird. Der schriftliche Nachweis kann in jeder technisch möglichen Weise im Sinn von Artikel 10 (Form der Erklärungen) erbracht werden; der Versicherer kann jedoch Einsicht in das Original der Vollmachtsurkunde verlangen.

Artikel 12 – Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

Für die aus diesem Versicherungsverhältnis entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist ausschließlich das Gericht des inländischen Wohnsitzes (Sitzes) des Versicherungsnehmers zuständig.

Es ist österreichisches Recht anzuwenden.

Abschnitt II – Sachversicherung

In der Sachversicherung übernimmt der Versicherer im Rahmen der Höchsthaftungssumme (Artikel 17) Reparatur-, Wiederbeschaffungs- (Artikel 19 und 20) sowie bestimmte Nebenkosten (Artikel 15), die zur Behebung versicherter Schäden (Artikel 14) an versicherten Sachen (Artikel 13) anfallen.

Der Eintritt eines versicherten Schadens durch Realisierung der versicherten Gefahr (Artikel 14) wird als Schadenereignis oder Versicherungsfall bezeichnet.

Artikel 13 – Versicherte Sachen

1. Versichert ist der **gesamte Wohnungsinhalt**

1.1 im **Eigentum** des Versicherungsnehmers, des Ehegatten/Lebensgefährten, der Kinder und anderer Verwandter, die im gemeinsamen Haushalt leben, sowie

1.2 **fremde Sachen innerhalb der ausschließlich vom Versicherungsnehmer genutzten versicherten Räumlichkeiten** – ausgenommen die der Mieter, Untermieter und der gegen Entgelt beherbergten Gäste – soweit nicht aus einer anderen Versicherung Entschädigung erlangt werden kann.

1.3 Die **Einrichtung eines Büros oder einer Ordination** ist bis zu einem Höchstbetrag von EUR 10.000,00 mitversichert, soweit sich das Büro oder die Ordination in der Wohnung des Versicherungsnehmers oder in

Räumen befindet, die mit dieser unmittelbar in Verbindung stehen, und die Büro- und/oder Ordinationszwecken dienende Bodenfläche in der Nutzfläche berücksichtigt ist (Artikel 17 Punkt 2). Versichert ist die Büro- und/oder Ordinationszwecken dienende Einrichtung inklusive Büromaschinen, medizinische Instrumente, Heilbehelfe und Medikamente.

Die zur zahnärztlichen bzw. zahntechnischen Praxis notwendigen Edelmetalle sind im Rahmen der für Bargeld bedingungsgemäß vorgesehenen Grenzbeträge mitversichert (siehe Artikel 14 Punkt 5.1.2.3).

Nicht zur Büroeinrichtung/ Ordinationseinrichtung gehören:

Geschäfts- und Sammelgelder, Handelswaren und Vorräte.

Der Versicherer haftet nicht, wenn Sachen der Klienten, Kunden oder Patienten durch einfachen Diebstahl gemäß Artikel 14 Punkt 5.1.5 entwendet werden.

2. Zum Wohnungsinhalt gehören:

2.1 Alle beweglichen Sachen, die dem privaten Gebrauch oder Verbrauch dienen.

Nicht zum Wohnungsinhalt gehören:

Kraftfahrzeuge aller Art und deren Anhänger, Motorfahräder, Motorboote und Segelboote samt Zubehör, Luftfahrzeuge, Handelswaren aller Art.

2.2 Geld und Geldeswerte, Sparbücher, Schmuck, Edelsteine und Edelmetalle, Briefmarken- und Münzensammlungen. Für die Gefahr Einbruchdiebstahl bestehen – entsprechend der Art der Aufbewahrung – Entschädigungsgrenzen (siehe Artikel 14 Punkt 5.1.2.3).

Nicht zum Wohnungsinhalt gehören:

Geschäfts- und Sammelgelder, Handelswaren.

2.3 Folgende Baubestandteile und folgendes Gebäudezubehör:

Malereien, Tapeten, Verfließungen, Fußböden, Wand- und Deckenverkleidungen, Heizungsanlagen, Bade- und Wascheinrichtungen, Klosetts und Armaturen.

Diese gehören dann nicht zum Wohnungsinhalt, wenn sie sich in einem Ein- oder Zweifamilienhaus befinden und der Wohnungsinhaber Eigentümer dieses Gebäudes ist, oder wenn ein Gebäudeversicherer dafür aufzukommen hat.

2.4 Gebäudeverglasungen der Versicherungsräumlichkeiten (auch Kunststoffverglasungen), ausgenommen gemeinschaftlich genutzte Räume gemäß Artikel 16 Punkt 2.3.

Nicht zum Wohnungsinhalt gehören:

Glasdächer, Gewächshäuser, Abdeckungen oder Überdachungen aus Glas- oder Kunststoff.

Sofern sich die Versicherungsräumlichkeiten in einem Ein- oder Zweifamilienhaus befinden, für das bei der Wüstenrot Versicherungs-AG eine aufrechte Eigenheimversicherung besteht, sind sämtliche Gebäudeverglasungen inkl. Portalverglasungen, Glasdächer und Gläser von Solar- und Photovoltaikanlagen bzw. Flachkollektoren ohne Flächenbegrenzung, sowie die Verglasung von Windfängen, Terrassen und Zugangstüren mitversichert.

Nicht versichert sind jedoch Geschäftsverglasungen aller Art.

2.5 Einrichtungen von Fremdenzimmern bei nicht gewerbsmäßiger Fremdenbeherbergung.

2.6 Antennenanlagen am Versicherungsort, auch im Freien.

Artikel 14 – Versicherte Schäden und Gefahren; Ausschlüsse

1. Versicherte Schäden

1.1 Versichert sind Sachschäden, die

1.1.1 durch die **unmittelbare Einwirkung** einer versicherten Gefahr (Schadenereignis) eintreten;

1.1.2 als **unvermeidliche Folge** eines Schadenereignisses auf Grund einer versicherten Gefahr gemäß Punkt 2 bis 5 eintreten;

1.1.3 durch **Abhandenkommen** bei einem Schadenereignis auf Grund einer versicherten Gefahr gemäß Punkt 2 bis 5 eintreten.

1.2 Nicht versicherte Schäden (Ausschlüsse)

1.2.1 **Schäden**, die **vor Beginn des Versicherungsschutzes** entstanden sind, auch wenn sie erst nach Beginn des Versicherungsschutzes in Erscheinung treten;

1.2.2 Beeinträchtigungen ohne Auswirkungen auf die Brauchbarkeit oder Funktionsfähigkeit der Sachen;

1.2.3 **mittelbare Schäden.**

2. Feuer

2.1 Versicherte Gefahren

2.1.1 Brand;

Brand ist ein Feuer, das sich mit schädigender Wirkung und aus eigener Kraft ausbreitet (Schadenfeuer).

2.1.2 Blitzschlag;

Blitzschlag ist die unmittelbare Kraft- oder Wärmeeinwirkung eines Blitzes auf Sachen (direkter Blitzschlag).

Darüber hinaus sind Schäden an versicherten elektrischen Geräten und Einrichtungen, die durch Überspannungen beziehungsweise Induktion als Folge eines indirekten Blitzschlags entstanden sind, mitversichert.

Im Zweifel hinsichtlich des Vorliegens eines indirekten Blitzschlagschadens erfolgt die Feststellung durch einen Sachverständigen. Wird als Schadenursache eindeutig indirekter Blitzschlag verifiziert, trägt die Kosten des Gutachtens der Versicherer.

2.1.3 Explosion;

Explosion ist eine plötzlich verlaufende Kraftäußerung, die auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruht. Die Verpuffung in Öfen gilt ebenfalls als Explosion.

2.1.4 Flugzeugabsturz;

Flugzeugabsturz ist der Absturz oder Anprall von Luft- oder Raumfahrzeugen, deren Teile oder Ladung.

2.2 Nicht versicherte Gefahren (Ausschlüsse zu Feuer)

2.2.1 Schäden an Sachen, die bestimmungsgemäß einem Nutzfeuer, der Wärme oder Rauch ausgesetzt werden;

2.2.2 Schäden an Sachen, die in ein Nutzfeuer fallen oder geworfen werden;

2.2.3 Sengschäden;

2.2.4 Schäden an elektrischen Einrichtungen durch die Energie des elektrischen Stromes (z.B. Steigerung der Stromstärke, Überspannung, Isolationsfehler, Kurzschluss, Erdschluss, Kontaktfehler, Versagen von Mess-, Regel- und Sicherheitseinrichtungen, Überschlag, Überlastung).

Solche Schäden sind auch dann nicht versichert, wenn dabei Licht, Wärme oder explosionsartige Erscheinungen auftreten (Ausnahme: Blitzschlag gemäß Punkt 2.1.2).

2.2.5 Schäden durch mechanische Betriebsauswirkungen und Schäden an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen;

2.2.6 Schäden durch Projektile aus Schusswaffen.

Zu den Punkten 2.2.1 bis 2.2.6 gilt:

Wenn solche Schäden zu einem Brand oder einer Explosion führen, ist der dadurch entstandene Schaden versichert.

3. Naturgefahren

3.1 Versicherte Gefahren

3.1.1 Sturm;

Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung, deren Geschwindigkeit am Versicherungsort mehr als 60 Kilometer je Stunde beträgt.

Für die Feststellung der Geschwindigkeit ist im Einzelfall die Auskunft der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik maßgebend.

3.1.2 Hagel;

Hagel ist ein wetterbedingter Niederschlag in Form von Eiskörnern.

3.1.3 Schneedruck inklusive Dachlawinen;

Schneedruck ist die Kraftwirkung durch natürlich angesammelte ruhende Schnee- oder Eismassen; Dachlawinen sind von Gebäuden am Versicherungsort im Sinne von Artikel 16 Punkt 1 ohne menschliches Zutun herabstürzende Schnee- und Eismassen.

3.1.4 Felssturz/Steinschlag;

Felssturz/Steinschlag ist das naturbedingte Ablösen und Abstürzen von Gesteinsmassen im Gelände.

3.1.5 Erdrutsch;

Erdrutsch ist eine naturbedingte Abwärtsbewegung von Boden- oder Gesteinsmassen auf einer unter der Oberfläche liegenden Gleitbahn.

3.2 Nicht versicherte Gefahren (Ausschlüsse zu Naturgefahren)

3.2.1 Schäden durch Lawinen oder Lawinenluftdruck, Sturmflut, Hochwasser, Überschwemmung oder Vermurung;

3.2.2 Schäden durch Sog- oder Druckwirkungen von Luft- oder Raumfahrzeugen;

3.2.3 Schäden durch Wasser und dadurch verursachten Rückstau;

Schäden durch Schmelz- oder Niederschlagswasser sind aber versichert, wenn das Wasser dadurch in die Versicherungsräumlichkeiten eindringt, dass feste Baubestandteile oder ordnungsgemäß verschlossene Fenster oder Außentüren durch ein Schadenereignis beschädigt oder zerstört wurden;

3.2.4 Schäden durch Bewegung von Boden- oder Gesteinsmassen, wenn diese Bewegung durch Bautätigkeiten oder bergmännische Tätigkeiten verursacht wurde;

3.2.5 Schäden durch Bodensenkung;

3.2.6 Schäden durch dauernde Witterungs- oder Umwelteinflüsse;

3.2.7 Schäden durch Hagel, die nicht in der Zertrümmerung versicherter Sachen bestehen.

4. Leitungswasser

4.1 Versicherte Gefahren

4.1.1 Versichert sind **Sachschäden**, die **durch die unmittelbare Einwirkung von Leitungswasser** eintreten, das aus Wasser führenden Rohrleitungen, Armaturen oder angeschlossenen Einrichtungen austritt.

Ebenso versichert sind Schäden an versicherten Sachen, die durch einen **plötzlichen Wasseraustritt aus Aquarien oder Wasserbetten** verursacht werden.

Kein Versicherungsschutz besteht für allmählich auftretende Schäden sowie den Inhalt des Aquariums.

4.1.2 Versichert sind auch **Frostschäden** an Heizungsanlagen, Bade- und Wascheinrichtungen, Klosetts, Armaturen oder angeschlossenen Einrichtungen, **soferne** diese Sachen gemäß Artikel 13 Punkt 2.3 zum Wohnungsinhalt gehören.

4.2 Nicht versicherte Gefahren (Ausschlüsse zu Leitungswasser)

4.2.1 Schäden an oder durch Sprinkleranlagen;

4.2.2 Schäden durch Austreten von Wasser aus Schwimmbecken;

4.2.3 Schäden durch Grundwasser, Hochwasser, Überschwemmung, Vermurung, Wasser aus Witterungsniederschlägen und dadurch verursachten Rückstau;

4.2.4 Schäden durch Holzfäule, Vermorschung oder Schwammbildung, auch wenn sie auf austretendes Leitungswasser zurückzuführen sind;

4.2.5 Schäden durch Plansch- bzw. Reinigungswasseraustritt durch Silikon- bzw. Fliesen-Fugen.

5. Einbruchdiebstahl (vollbracht oder versucht), einfacher Diebstahl und Beraubung

5.1 Versicherte Gefahren

5.1.1 Einbruchdiebstahl;

Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn ein Täter in die Versicherungsräumlichkeiten

5.1.1.1 durch **Eindrücken oder Aufbrechen** von Türen, Fenstern oder anderen Gebäudeteilen einbricht;

5.1.1.2 unter **Überwindung erschwerender Hindernisse** durch Öffnungen, die nicht zum Eintritt bestimmt sind, einsteigt;

5.1.1.3 **einschleicht** und aus den versperrten Versicherungsräumlichkeiten Sachen wegbringt;

5.1.1.4 durch Öffnen von Schlössern **mittels Werkzeugen oder falscher Schlüssel** eindringt.

Falsche Schlüssel sind Schlüssel, die widerrechtlich angefertigt werden;

5.1.1.5. mit **richtigen Schlüsseln** eindringt, die er durch Einbruchdiebstahl in andere Räumlichkeiten als die Versicherungsräumlichkeiten oder unter Anwendung oder Androhung tätlicher Gewalt gegen Personen (Schlüsselraub) an sich gebracht hat.

5.1.2 Einbruchdiebstahl in ein versperrtes Behältnis;

Einbruchdiebstahl in ein versperrtes Behältnis liegt vor, wenn ein Täter

5.1.2.1 gemäß Punkt 5.1.1 einbricht und ein Behältnis **aufbricht oder mittels Werkzeugen oder falscher Schlüssel** öffnet;

5.1.2.2 ein **Behältnis mit richtigen Schlüsseln** öffnet, die er durch Einbruchdiebstahl in andere Räumlichkeiten als die Versicherungsräumlichkeiten oder durch Schlüsselraub an sich gebracht hat.

5.1.2.3 **Für Geld und Geldeswerte, Sparbücher, Schmuck, Edelsteine und Edelmetalle, Briefmarken- und Münzensammlungen gelten folgende Entschädigungsgrenzen:**

5.1.2.3.1 **in – auch unversperrten – Möbeln oder freiliegend**

■ für Geld- und Geldeswerte und Sparbücher EUR 2.000,00,

■ für Schmuck, Edelsteine und Edelmetalle, Briefmarken- und Münzensammlungen EUR 8.000,00;

5.1.2.3.2 **im versperrten, eisernen feuerfesten Geldschrank (mindestens 100 kg Gewicht) oder im nach den Vorgaben des Herstellers ordnungsgemäß montierten, versperrten Möbelsafe der Sicherheitsklassen gemäß EU-Norm (EN) oder Önorm** EUR 20.000,00;

5.1.2.3.3. **im versperrten Geldschrank (Gewicht über 250 kg) mit besserem Sicherheitsgrad als unter Punkt 5.1.2.3.2. beschrieben oder im versperrten Mauersafe (Wandsafe) mit mindestens Schlossschutzpanzer** EUR 60.000,00.

5.1.2.4 Diese Entschädigungsgrenzen gelten auch dann, wenn mehrere Haushaltversicherungen für denselben Haushalt bestehen.

5.1.3 Einbruch in geschlossene Behältnisse außerhalb der versicherten Räumlichkeiten;

Ebenso gilt die Entwendung von versicherten Sachen aus versperrten Behältnissen (zB. Spinde, Garderobenkästchen, Badekabinen etc.) außerhalb der versicherten Wohnung im Zuge einer Einbruchshandlung im Sinn von Abschnitt II als mitversichert, ohne dass zusätzlich ein Einbruch in die Räumlichkeiten vorliegen muss, in denen die versperrten Behältnisse untergebracht sind.

Die Entschädigung ist bei Bargeld mit EUR 100,00, bei sonstigem Wohnungsinhalt mit EUR 500,00 maximiert.

Ergänzend zu den Obliegenheiten in Abschnitt II wird bestimmt, dass derartige Schäden unverzüglich der

Sicherheitsbehörde zu melden sind.

Die vorliegende Erweiterung des Versicherungsschutzes **gilt für versperrte Behältnisse in Gebäuden innerhalb Österreichs**. Keine Entschädigung ist zu leisten, wenn der Schaden aus einer anderen Versicherung zu vergüten ist.

5.1.4 Vandalismusschäden;

Als mitversichert gilt die **vorsätzliche Zerstörung oder Beschädigung versicherter Sachen, vorausgesetzt, dass der Täter anlässlich eines Einbruchdiebstahls** im Sinn von Abschnitt II **in die Versicherungsräumlichkeiten eingedrungen ist**.

Unabhängig vom Vorliegen eines Einbruchdiebstahls im Sinn von Abschnitt II werden **Schäden durch boshafte Sachbeschädigung von Wohnungstüren, die den versicherten Räumlichkeiten zuzuordnen sind**, bis EUR 500,00 ersetzt. Ergänzend zu den Obliegenheiten in Abschnitt II wird bestimmt, dass derartige Schäden unverzüglich der Sicherheitsbehörde zu melden sind.

5.1.5 Einfacher Diebstahl;

Einfacher Diebstahl liegt vor, wenn ein Täter Sachen aus den Versicherungsräumlichkeiten entwendet, ohne dass ein Einbruchdiebstahl gemäß Abschnitt II vorliegt.

Die Entschädigung für Geld- und Geldeswerte ist mit EUR 500,00 und für den sonstigen Wohnungsinhalt mit EUR 1.500,00 begrenzt.

5.1.6 Beraubung am Versicherungsort;

Beraubung liegt vor, wenn Sachen unter **Anwendung oder Androhung tätlicher Gewalt** gegen den Versicherungsnehmer, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen oder andere Personen, die berechtigt in den Versicherungsräumlichkeiten anwesend sind, weggenommen werden oder deren Herausgabe erzwungen wird.

5.2 Nicht versicherte Gefahren (Ausschlüsse zu Einbruchdiebstahl, einfacher Diebstahl und Beraubung)

Schäden, die durch vorsätzliche Handlungen von Personen herbeigeführt werden, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben.

6. Glasbruch

6.1 Versicherte Gefahren

Versichert sind **die durch Bruch entstandenen Schäden an den Gebäudeverglasungen** (Artikel 13 Punkt 2.4) und an sonstigen industriell hergestellten Flachgläsern (z.B. **Möbel- und Bilderverglasungen**).

Soweit es sich dabei um **Cerankochflächen** (Oberflächen von Ceranherden, auf denen das Kochgeschirr zur Erwärmung aufgestellt wird; nicht jedoch der restliche Herdaufbau), weiters um Verglasungen von Maschinen, Geräten und dergleichen handelt, besteht Versicherungsschutz unter der Voraussetzung, dass der Austausch des zerbrochenen Flachglases allein technisch möglich ist.

Ebenso gelten **Kunstverglasungen (Flachgläser mit besonderer künstlerischer Ausgestaltung) und Acryl- oder Plexiglastafeln sowie gebogene Duschgläser mit einem Einzelwert von maximal EUR 1.500,00** als mitversichert. Innerhalb eines Kalenderjahres leistet der Versicherer höchstens das Dreifache dieses Betrages.

6.2 Nicht versicherte Gefahren (Ausschlüsse zu Glasbruch)

6.2.1 Schäden an Handspiegeln, optischen Gläsern, Glasgeschirr, Hohlgläsern, Beleuchtungskörpern und Glasbausteinen;

6.2.2 Schäden, die nur in einem Zerkratzen, Verschrämmen oder Absplittern der Kanten, der Glasoberfläche oder der darauf angebrachten Folien, Malereien, Schriften oder Beläge, auch eines Spiegelbelages, bestehen;

6.2.3 Schäden an Fassungen und Umrahmungen;

6.2.4 Schäden, die beim Einsetzen, beim Herausnehmen oder beim Transport der Gläser entstehen;

6.2.5 Schäden, die durch Tätigkeiten an den Gläsern selbst, deren Fassungen oder Umrahmungen entstehen. Schäden durch Reinigungsarbeiten sind jedoch versichert.

7. Tiefkühlgut

Versichert sind Schäden am Inhalt nicht gewerblich genutzter, in den Versicherungsräumlichkeiten befindlicher Tiefkühltruhen (Tiefkühlfächer) durch Verderben **auf Grund von Funktionsfehlern der Truhe oder Aussetzen des elektrischen Stromes** mit einem Höchstbetrag von EUR 300,00 je Versicherungsfall und Kalenderjahr.

Artikel 15 – Versicherte Kosten

Versicherte Kosten sind nur gedeckt, wenn ein versichertes Schadenereignis vorliegt.

1. Versichert sind Kosten für Maßnahmen, auch für erfolglose, die der Versicherungsnehmer zur Abwendung oder Minderung des Schadens für notwendig halten durfte.

Soweit derartige Maßnahmen auf Weisung des Versicherers erfolgt sind, werden sie über die Höchsthaftungssumme (Artikel 17) hinaus ersetzt.

Nicht versichert sind:

- Kosten, die durch Gesundheitsschäden bei Erfüllung der Rettungspflicht verursacht werden;

- Kosten für Leistungen der im öffentlichen Interesse oder auf behördliche Anordnung tätig gewordenen Verpflichteten.

2. Liegt ein versichertes Schadenereignis vor, sind auch folgende Kosten versichert:

2.1 Im Rahmen der Höchsthaftungssumme versicherte Kosten:

2.1.1 Bewegungs- und Schutzkosten,

das sind Kosten, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen;

2.1.2 Abbruch- und Aufräumkosten,

das sind Kosten für Tätigkeiten am Versicherungsort und soweit sie versicherte Sachen betreffen, und zwar für den nötigen Abbruch stehen gebliebener, vom Schaden betroffener Teile sowie für das Aufräumen einschließlich Sortieren der Reste und Abfälle;

2.1.3 Entsorgungskosten,

das sind Kosten für Untersuchung, Abfuhr, Behandlung und Deponierung vom Schaden betroffener versicherter Sachen.

Diese Kosten müssen verursacht werden durch

- eine in diesem Vertrag versicherte Gefahr und
- am Versicherungsort befindliche versicherte Sachen.

Versichert ist jeweils nur die kostengünstigste Abwicklung, wenn gemäß den gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen verschiedene Möglichkeiten der Entsorgung zulässig sind.

Entsorgungskosten, die durch Kontamination von Erdreich, Gewässern oder Luft verursacht werden, sind nicht versichert.

Bei Vermischung von nicht versicherten Sachen mit versicherten Sachen werden nur die Entsorgungskosten für die versicherten Sachen ersetzt.

Entstehen Entsorgungskosten für versicherte Sachen, die bereits vor Eintritt des Schadenereignisses kontaminiert waren (Altlasten), so sind nur jene Kosten versichert, die den für die Beseitigung der Altlasten erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne das Schadenereignis aufgewendet worden wäre.

Untersuchungskosten sind Kosten, die dadurch entstehen, dass durch behördliche oder sachverständige Untersuchung festgestellt werden muss, ob gefährlicher Abfall oder Problemstoffe angefallen, wie diese zu behandeln und/oder zu deponieren sind.

Gefährlicher Abfall und Problemstoffe sind im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG) BGBl. 325/90 in der jeweils geltenden Fassung zu verstehen.

Abfuhrkosten sind Kosten des Transports zum Zweck der Behandlung oder zur Deponierung.

Behandlungskosten sind Kosten für Maßnahmen, welche dazu dienen, gefährlichen Abfall und/oder Problemstoffe im Sinn des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG), BGBl. 325/90 in der jeweils geltenden Fassung zu verwerten, zu beseitigen oder deponiefähig zu machen. Die Kosten einer höchstens sechsmonatigen Zwischenlagerung sind im Rahmen der Höchsthaftungssumme unter der Voraussetzung versichert, dass die Zwischenlagerung dem Versicherer unverzüglich angezeigt wird.

Deponierungskosten sind Kosten der Deponierung einschließlich der für die Deponierung zu entrichtenden öffentlichen Abgaben;

2.1.4 Reinigungskosten,

das sind Kosten für die Reinigung der Versicherungsräumlichkeiten nach einem Schadenereignis.

Die Entschädigung für Kosten gemäß Punkt 2.1.1 bis 2.1.4 ist mit 10% der Höchsthaftungssumme begrenzt.

2.1.5 Spesenersatz:

Übersteigt in einem im Rahmen der Sachversicherung gedeckten Versicherungsfall der Schaden den Betrag von EUR 7.000,00, so ersetzt der Versicherer die nachweisbaren Mehrkosten durch Telefonspesen, Behördenwege oder sonstige in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Versicherungsfall stehende Aufwendungen bis EUR 500,00.

2.1.6 Ersatz von Dokumenten:

Bei Vernichtung oder Abhandenkommen von Dokumenten des Versicherungsnehmers, sowie der lt. Abschnitt III mitversicherten Personen im Zuge eines im Rahmen der Sachversicherung lt. Abschnitt II gedeckten Versicherungsfalles übernimmt der Versicherer die Kosten für die Wiederbeschaffung sowie allfällig notwendiger Kraftloserklärungen bis zu einem Höchstbetrag von EUR 1.000,00.

2.1.7 Schloss- und Schlüsselservice:

Bei Verlust der Schlüssel zu den versicherten Räumlichkeiten sowie bei ungewolltem Aussperren aus der versicherten Wohnung übernimmt der Versicherer die Kosten eines Aufsperrdienstes bis EUR 100,00. Diese zusätzliche Versicherungsleistung kann einmal pro Kalenderjahr in Anspruch genommen werden.

2.1.8 Bei Versicherungsfällen gemäß Artikel 14 Punkt 2 (Feuer) zusätzlich versicherte Kosten:

Feuerlöschkosten, das sind Kosten für die Brandbekämpfung.

Nicht versichert sind Kosten für Leistungen der im öffentlichen Interesse oder auf behördliche Anordnung tätig gewordenen Feuerwehren sowie Kosten, die durch Gesundheitsschäden bei Erfüllung der Rettungspflicht verursacht werden.

Die Entschädigung ist mit 10% der Höchsthaftungssumme begrenzt.

2.1.9 Bei Versicherungsfällen gemäß Artikel 14 Punkt 5 (bei Einbruchdiebstahl und Beraubung) zusätzlich versicherte Kosten:

2.1.9.1 Kosten der Wiederherstellung beschädigter oder Wiederbeschaffung entwendeter Baubestandteile oder Adaptierungen der Versicherungsräumlichkeiten, ausgenommen gemeinschaftlich genutzte Räume gemäß Artikel 16 Punkt 2.3.

Sofern sich die Versicherungsräumlichkeiten in einem Ein- oder Zweifamilienhaus befinden, für das bei der Wüstenrot Versicherungs-AG eine aufrechte Eigenheimversicherung besteht, sind auch Einfriedungen auf dem Versicherungsgrundstück gegen Schäden durch versuchten oder vollbrachten Einbruchdiebstahl versichert.

2.1.9.2 Kosten für notwendige Schlossänderungen der Versicherungsräumlichkeiten, ausgenommen gemeinschaftlich genutzte Räume gemäß Artikel 16 Punkt 2.3, bis EUR 1.000,00.

2.1.9.3 Bei Einbruch in die versicherten Räumlichkeiten ersetzt der Versicherer auch den auf Grund eines allfälligen **Telefonmissbrauchs** durch die Täter verursachten Vermögensschaden bis zum Höchstbetrag von EUR 1.000,00, insoweit dieser durch entsprechende Belege nachgewiesen werden kann.

2.2 Über die Höchsthaftungssumme hinaus versicherte Kosten:

Wird durch einen im Rahmen der Sachversicherung lt. Abschnitt II gedeckten Versicherungsfall die vom Versicherungsnehmer bewohnte Wohnung ganz oder teilweise unbenützbar und ist dem Versicherungsnehmer die Beschränkung auf die benützbar gebliebenen Teile der Wohnung nicht zumutbar, so ersetzt der Versicherer die nachweisbaren **Mehrkosten, die sich aus der Anmietung einer Wohnung gleicher Art, Größe und Lage für die Dauer von höchstens 12 Monaten ab Eintritt des Versicherungsfalles für den Versicherungsnehmer ergeben.**

Die Ersatzleistung ist mit 10% der für den Wohnungsinhalt vereinbarten Höchsthaftungssumme, maximal mit EUR 10.000,00 begrenzt.

Artikel 16 – Örtliche Geltung der Versicherung

1. Der Wohnungsinhalt ist in den in der Versicherungsurkunde bezeichneten Versicherungsräumlichkeiten (Versicherungsort) versichert.

2. In Mehrfamilienwohnhäusern gelten als Versicherungsräumlichkeiten:

2.1 die Wohnung des Versicherungsnehmers.

2.2 Als Versicherungsräumlichkeiten gelten auch **die vom Versicherungsnehmer ausschließlich genutzten Abteile in Kellern, Schuppen, Garagen und dergleichen.**

In diesen versperrten Räumen sind nur versichert:

Möbel, Stellagen, Werkzeuge, Fahrräder (auch Bestandteile, soweit gesetzliche Grundausstattung), Kraftfahrzeug-Zubehör, Reise- und Sportutensilien, Schlauchboote, Wäsche, Bekleidung, Schuhe, Lebensmittel, Wirtschaftsvorräte, Kühl-, Waschgeräte und Heizmaterial, Gartenmöbel, Gartengeräte sowie sonstiger Boden- und Kellerkram.

2.3 Weiters gelten als Versicherungsräumlichkeiten **gemeinschaftlich genutzte Räume wie Dachböden, Stiegenhäuser, Gänge, Abstellräume und dergleichen.**

In diesen Räumen sind nur versichert:

Gartenmöbel, Gartengeräte, Krankenfahrstühle, Kinderwagen, Wäsche, gesicherte Fahrräder (auch Bestandteile, soweit gesetzliche Grundausstattung).

2.4 In bzw. auf zur Wohnung des Versicherungsnehmers gehörigen und von den versicherten Personen ausschließlich benutzten Vorgärten, Balkonen und Terrassen sind nur versichert:

Gartenmöbel, frei stehende Antennen, Gartengeräte, Krankenfahrstühle, Kinderwagen, Wäsche, gesicherte Fahrräder (auch Bestandteile, soweit gesetzliche Grundausstattung).

3. In Ein- und Zweifamilienwohnhäusern gelten als Versicherungsräumlichkeiten:

3.1 Sämtliche vom Versicherungsnehmer genutzten Räume des Wohngebäudes einschließlich Anbauten.

3.2 Als Versicherungsräumlichkeiten gelten auch die **Nebengebäude am Versicherungsort wie Gartenhäuser, Schuppen, Garagen und dergleichen.**

In diesen versperrten Räumen sind nur versichert:

Möbel, Stellagen, Werkzeuge, Fahrräder (auch Bestandteile, soweit gesetzliche Grundausstattung), Kraftfahrzeug-Zubehör, Reise- und Sportutensilien, Schlauchboote, Wäsche, Bekleidung, Schuhe, Lebensmittel, Wirtschaftsvorräte, Kühl-, Waschgeräte und Heizmaterial, Gartenmöbel, Gartengeräte sowie sonstiger Boden- und Kellerkram.

3.3 Im Freien am Grundstück des Versicherungsortes sind nur folgende Sachen versichert:

Gartenmöbel, Gartengeräte, Krankenfahrstühle, Kinderwagen, Wäsche, gesicherte Fahrräder (auch Bestandteile, soweit gesetzliche Grundausstattung).

4. Außenversicherung

Weltweit sind versichert:

Sachen des Wohnungsinhaltes, die vorübergehend, aber nicht länger als 6 Monate in Gebäude verbracht werden. Diese Außenversicherung ist mit 10% der Höchsthaftungssumme bzw. mit 10% aller Entschädigungsgrenzen beschränkt, und gilt nur, soweit nicht aus einer anderen Versicherung eine Entschädigung erlangt werden kann.

Diese Außenversicherung gilt nicht für weitere Wohnsitze des Versicherungsnehmers und nicht für Schäden durch einfachen Diebstahl. Schäden durch Beraubung sind in dieser Außenversicherung auch außerhalb von Gebäuden und Schäden durch Einbruchdiebstahl nur in ständig bewohnten Gebäuden versichert.

5. Nebenwohnsitz mitversicherter Studenten/Lehrlinge

Innerhalb Österreichs sind Sachen des Wohnungsinhaltes in Wohneinheiten in Studentenheimen bzw. in Einzelzimmern in Untermiete unter folgenden Voraussetzungen **versichert:**

Der Versicherungsschutz gilt für Kinder (auch Enkel-, Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder) des Versicherungsnehmers und seines mitversicherten Ehegatten oder Lebensgefährten

- bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres,
- sofern diese an der Adresse des Versicherungsnehmers (Punkt 1) ihren Hauptwohnsitz haben
- und sofern und solange für diese die staatliche Familienbeihilfe bezogen wird.

Der Versicherungsschutz ist mit 10% der Höchsthaftungssumme bzw. mit 10% aller Entschädigungsgrenzen beschränkt, und gilt nur, soweit nicht aus einer anderen Versicherung eine Entschädigung erlangt werden kann.

6. Bei Wohnungswechsel innerhalb von Österreich gilt die Versicherung während des Umzuges, dann in den neuen Wohnräumen, sofern der Vertrag nicht vor Beginn des Umzuges und mit Wirkung auf den Tag vor Beginn des Umzuges gekündigt wird. Der Wohnungswechsel ist dem Versicherer schriftlich zu melden.

Artikel 17 – Höchsthaftungssumme

1. Die Höchsthaftungssumme bildet die Grenze für die nach Maßgabe der Bestimmungen zur Entschädigung (Artikel 18, 20 und 21) im Rahmen der Sachversicherung zu erbringenden Ersatzleistung des Versicherers.

Sie wird auf Basis der **Quadratmeterzahl der Nutzfläche der versicherten Wohnung** ermittelt.

2. Als Nutzfläche gilt die **Wohn- und/oder Hobbyzwecken dienende Bodenfläche** der versicherten Wohnung inklusive der für diese Zwecke verwendeten Keller- und Dachbodenräume. Eine Büro- und/oder Ordinationszwecken dienende Bodenfläche ist ebenfalls zu berücksichtigen.

Die einer Nutzung als Büro und/oder Ordination dienende Bodenfläche darf jedoch nicht mehr als ein Drittel der Nutzfläche betragen.

Unberücksichtigt bleiben Garagen, Treppen, offene Balkone und Terrassen.

Unrichtige Quadratmeterangaben führen zur Leistungskürzung gemäß Artikel 18.

3. Jede **Veränderung der Nutzfläche während der Vertragslaufzeit**, z.B. auf Grund Einbau einer Sauna im Keller, Dachbodenausbau, Wintergarten etc., ist dem Versicherer vor Beginn der Arbeiten zu melden.

Artikel 18 findet Anwendung.

Artikel 18 – Unrichtige Quadratmeteranzahl

Stellt sich im Versicherungsfall heraus, dass die Quadratmeteranzahl, die der Ermittlung der Höchsthaftungssumme zugrunde gelegt wurde, unrichtig ist, wird nur der Teil des Schadens ersetzt, der sich zum Gesamtschaden so verhält, wie die der Beitragsberechnung zugrunde liegende Quadratmeteranzahl zur richtigen Quadratmeteranzahl. Im gleichen Verhältnis werden die vertraglich vorgesehenen Entschädigungshöchstgrenzen gekürzt. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, sofern die Abweichung nicht mehr als 5% beträgt.

Artikel 19 – Ersatzwert

1. Als Ersatzwert des Wohnungsinhaltes gilt **grundsätzlich** der **Neuwert** (Voraussetzungen für die Neuwertentschädigung: siehe Artikel 21 Punkt 5).

Als Neuwert gelten die Kosten für die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung von neuen Sachen gleicher Art und Güte.

2. Als Ersatzwert gelten bei

- **Geld und Geldeswerten** der Nennwert,
- **Sparbüchern ohne Losungswort** der Betrag des Guthabens,
- **Sparbüchern mit Losungswort** die Kosten des Kraftloserklärungsverfahrens,
- **Wertpapieren mit amtlichem Kurs** die jeweils letzte amtliche Notierung,
- **sonstigen Wertpapieren** der Marktpreis.

3. Als Ersatzwert von **Datenträgern** mit den darauf befindlichen Programmen und Daten gelten die **Kosten für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung.**

4. Bei **Sachen von historischem oder künstlerischem Wert**, bei denen die Alterung im Allgemeinen zu keiner Entwertung führt, gilt als Ersatzwert der Verkehrswert.

Der Verkehrswert ist der erzielbare Verkaufspreis einer Sache.

5. Bei der Ermittlung des Ersatzwertes wird ein **persönlicher Liebhaberwert** nicht berücksichtigt.

Artikel 20 – Entschädigung

1. Besondere Bestimmungen zur Entschädigung

1.1 Bei **Zerstörung oder Abhandenkommen** wird der Ersatzwert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses ersetzt.

1.2 Bei **Beschädigung** werden die notwendigen Reparaturkosten zurzeit des Eintrittes des Schadenereignisses (Neuwertschaden), höchstens jedoch der Ersatzwert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses, ersetzt.

1.3 Für **Geld und Geldeswerte, Sparbücher und Wertpapiere** werden die Kosten der Wiederbeschaffung, höchstens jedoch der Ersatzwert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses, ersetzt.

1.4 Für **Datenträger** werden die Kosten der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung ersetzt, soweit die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung notwendig ist und innerhalb eines Jahres ab dem Eintritt des Schadenereignisses tatsächlich erfolgt; andernfalls wird nur der Materialwert ersetzt.

1.5 Bei **Boden- und Kellerkram** wird höchstens der Zeitwert ersetzt.

Der Zeitwert wird aus dem Neuwert durch Abzug eines dem Zustand der Sache, insbesondere ihres Alters und ihrer Abnutzung entsprechenden Betrages ermittelt.

1.6 Für **versicherte Kosten** (Artikel 15) werden die tatsächlich anfallenden Kosten ersetzt.

1.7 Bei **Glasbruchschäden** werden neben den ortsüblichen Wiederherstellungskosten auch erforderliche Notverglasungs- und Notverschalungskosten ersetzt. Mehrkosten, die aus der Inanspruchnahme eines Sofortdienstes entstehen, werden nicht ersetzt.

2. Allgemeine Bestimmungen zur Entschädigung

2.1 Der **Wert verbliebener Reste** wird jedenfalls angerechnet.

2.2 Für **abhanden gekommene und später wieder herbeigeschaffte Sachen** gilt vereinbart:

2.2.1 Der Versicherungsnehmer ist zur Zurücknahme dieser Sachen verpflichtet, soweit dies zumutbar ist.

2.2.2 Werden Sachen nach Zahlung der Entschädigung wieder herbeigeschafft, hat der Versicherungsnehmer die erhaltene Entschädigung, abzüglich der Vergütung für einen allfälligen Minderwert, zurückzugeben. Sachen, deren Zurücknahme nicht zumutbar ist, sind dem Versicherer zu übereignen.

2.3 Bei **zusammengehörigen Einzelsachen** wird die allfällige Entwertung, welche die unbeschädigt gebliebenen Einzelsachen durch die Beschädigung, Zerstörung oder das Abhandenkommen der anderen erleiden, nicht berücksichtigt.

2.4 Nicht ersetzt werden Schäden, soweit dafür aus einer anderen Versicherung Entschädigung erlangt werden kann.

Artikel 21 – Zahlung der Entschädigung; Wiederbeschaffung

1. Die Entschädigung ist erst nach ihrer vollständigen Feststellung fällig, jedoch kann einen Monat nach Anzeige des Schadens als Teilzahlung der Betrag verlangt werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist. Der Lauf der Frist ist gehemmt, solange infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

2. Der Versicherer ist berechtigt, die Zahlung aufzuschieben,

2.1 wenn Zweifel über die Berechtigung des Versicherungsnehmers zum Zahlungsempfang bestehen, bis zur Beibringung des erforderlichen Nachweises;

2.2 wenn eine polizeiliche oder strafgerichtliche Untersuchung aus Anlass des Schadens gegen den Versicherungsnehmer eingeleitet wurde, bis zur Erledigung dieser Untersuchung.

3. Wenn der Entschädigungsanspruch nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr gerichtlich geltend gemacht wird, nachdem der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber den erhobenen Anspruch zumindest mit der Anführung einer der Ablehnung derzeit zugrunde gelegten Tatsache und der diesbezüglichen gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen sowie unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolge schriftlich abgelehnt hat, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

4. Im Übrigen gelten die §§ 11 und 12 VersVG.

5. Den Anspruch auf Neuwertersatz (Artikel 19) hat der Versicherungsnehmer, sobald gesichert ist, dass

5.1 die Entschädigung zur Gänze zur Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung von Sachen des Wohnungsinhaltes gleicher Art und Güte verwendet wird;

5.2 die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung innerhalb eines Jahres ab dem Eintritt des Schadenereignisses erfolgt.

Bis dahin besteht nur Anspruch auf Entschädigung zum Zeitwert.

Artikel 22 – Einhaltung von Sicherheitsvorschriften

1. Verletzt der Versicherungsnehmer gesetzliche, behördliche oder vereinbarte Sicherheitsvorschriften oder duldet er ihre Verletzung, kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, die Versicherung mit einmonatiger Frist kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn der Zustand

wiederhergestellt ist, der vor der Verletzung bestanden hat.

2. Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall nach der Verletzung eintritt. Die Verpflichtung zur Leistung bleibt bestehen, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der Entschädigung gehabt hat, oder wenn zurzeit des Versicherungsfalles trotz Ablaufs der Frist die Kündigung nicht erfolgt war.

3. Im Übrigen gilt § 6 VersVG. Ist mit der Verletzung einer Sicherheitsvorschrift eine Gefahrerhöhung verbunden, finden die Bestimmungen über die Gefahrerhöhung Anwendung.

Artikel 23 – Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor dem Versicherungsfall

1. Wenn die Versicherungsräumlichkeiten auch für noch so kurze Zeit von allen Personen verlassen werden, sind
1.1 Eingangs- und Terrassentüren, Fenster und alle sonstigen Öffnungen der Versicherungsräumlichkeiten stets ordnungsgemäß verschlossen zu halten. Dazu sind vorhandene Schlösser zu versperren. Dies gilt nicht für Fenster, Balkontüren und sonstige Öffnungen, durch die ein Täter nur unter Überwindung erschwerender Hindernisse einsteigen kann.

Fenster, Balkontüren und sonstige Öffnungen im Erdgeschoß sind jedoch – unabhängig vom allfälligen Vorhandensein erschwerender Hindernisse – immer ordnungsgemäß verschlossen zu halten, wenn die Versicherungsräumlichkeiten auch für noch so kurze Zeit von allen Personen verlassen werden. Vorhandene Schlösser für Fenster, Balkontüren und sonstige Öffnungen im Erdgeschoß sind zu versperren;

1.2 Behältnisse für Geld, Schmuck und dergleichen ordnungsgemäß zu versperren;

1.3 sämtliche vereinbarten Sicherungsmaßnahmen vollständig zur Anwendung zu bringen.

2. Mauersafes (Wandsafes) müssen vorschriftsmäßig eingemauert sein (100 mm Betonschicht mit der Betonfestigkeitsklasse B 400);

3. Werden Gebäude länger als 72 Stunden von allen Personen verlassen, sind alle Wasserzuleitungen abzusperrern und geeignete Maßnahmen gegen Frostschäden zu treffen.

4. Über Wertgegenstände wie Antiquitäten, Kunstgegenstände, Schmuck, Pelze, Teppiche, Sparbücher, Wertpapiere, Sammlungen und dergleichen sind zum Zweck des Nachweises im Versicherungsfall geeignete Verzeichnisse mit Wertangaben zu führen und gesondert aufzubewahren.

5. Die vorstehenden Obliegenheiten gelten als vereinbarte Sicherheitsvorschriften gemäß Artikel 22. Ihre Verletzung führt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zur Leistungsfreiheit des Versicherers.

Artikel 24 – Schuldhaftes Herbeiführen des Versicherungsfalles

Führt der Versicherungsnehmer oder eine durch diesen Versicherungsvertrag begünstigte Person (Versicherung für fremde Rechnung) den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbei, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Artikel 25 – Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall

1. Schadenminderungspflicht

1.1 Nach Möglichkeit ist bei einem unmittelbar drohenden oder eingetretenen Schaden

- für die Erhaltung, Rettung und Wiedererlangung der versicherten Sachen zu sorgen;
- dazu Weisung des Versicherers einzuholen und einzuhalten.

1.2 Bei Verlust von Sparbüchern und Wertpapieren muss die Sperre von Auszahlungen unverzüglich beantragt und, soweit möglich, das gerichtliche Kraftloserklärungsverfahren eingeleitet werden.

2. Schadenmeldungspflicht

Jeder Schaden ist unverzüglich dem Versicherer zu melden. Schäden durch Brand, Explosion, Einbruchdiebstahl, einfachen Diebstahl und Beraubung sind der Sicherheitsbehörde unverzüglich anzuzeigen. In der Anzeige bei der Sicherheitsbehörde sind insbesondere alle abhanden gekommenen Sachen anzugeben.

3. Schadenaufklärungspflicht

3.1 Dem Versicherer ist nach Möglichkeit jede Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungsleistung zu gestatten.

3.2 Bei der Schadenermittlung ist unterstützend mitzuwirken und auf Verlangen sind dem Versicherer entsprechende Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Kosten dafür trägt der Versicherungsnehmer.

3.3 Der durch den Schaden herbeigeführte Zustand darf, solange der Schaden nicht ermittelt ist, ohne Zustimmung des Versicherers nicht verändert werden, es sei denn, dass eine solche Veränderung zum Zweck der Schadenminderung oder im öffentlichen Interesse notwendig ist.

4. Leistungsfreiheit

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 6 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) – im Fall einer Verletzung der Schadenminderungspflicht nach Maßgabe des § 62 VersVG – von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Artikel 26 – Sachverständigenverfahren

1. Jeder Vertragspartner kann verlangen, dass Ursache und Höhe des Schadens durch Sachverständige festgestellt werden. Die Feststellungen, die die Sachverständigen im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen, sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen.
2. Die Feststellung der beiden Sachverständigen muss auch den Versicherungswert der vom Schaden betroffenen Sachen unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses sowie den Wert der Reste enthalten. Auf Verlangen eines Vertragspartners muss auch eine Feststellung des Versicherungswertes der versicherten, vom Schaden nicht betroffenen Sachen, erfolgen.
3. Für das Sachverständigenverfahren gelten, soweit im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt wird, die Bestimmungen der Zivilprozessordnung über Schiedsgerichte:
 - 3.1 Jeder Vertragspartner ernennt einen Sachverständigen. Jeder Vertragspartner kann den anderen unter Angabe des von ihm gewählten Sachverständigen zur Ernennung des zweiten Sachverständigen schriftlich auffordern. Erfolgt diese Ernennung nicht binnen zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung, wird auf Antrag des auffordernden Vertragspartners der zweite Sachverständige durch das für den Schadenort zuständige Bezirksgericht ernannt. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen.
 - 3.2 Beide Sachverständige wählen vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen Dritten als Obmann. Einigen sie sich nicht, wird der Obmann auf Antrag eines Vertragspartners oder beider Vertragspartner durch das für den Schadenort zuständige Bezirksgericht ernannt.
 - 3.3 Die Sachverständigen reichen ihre Feststellung gleichzeitig dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer ein. Weichen die Ergebnisse der Feststellungen voneinander ab, übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die strittig gebliebenen Punkte innerhalb der Grenzen beider Feststellungen und reicht seine Feststellung gleichzeitig dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer ein.
 - 3.4 Jeder Vertragspartner trägt die Kosten seines Sachverständigen; die Kosten des Obmannes tragen beide je zur Hälfte.
4. Auf Grund der Feststellung der Sachverständigen oder des Obmannes wird die Entschädigung berechnet.
5. Durch das Sachverständigenverfahren werden die Pflichten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall nicht berührt.

Artikel 27 – Regress; Höchsthaftungssumme nach dem Versicherungsfall

1. Soweit der Versicherer dem Versicherungsnehmer oder Versicherten den Schaden ersetzt, gehen allfällige Schadenersatzansprüche des Versicherungsnehmers oder Versicherten gegen Dritte nach Maßgabe des § 67 VersVG auf den Versicherer über.
2. Die Höchsthaftungssumme wird nicht dadurch vermindert, dass eine Entschädigung gezahlt wurde.

Artikel 28 – Wertsicherung; Prämiengarantie

1. Der Beitrag der gegenständlichen Haushaltversicherung wird – unabhängig vom Vorliegen einer Veränderung des Risikos – in dem Ausmaß angepasst, wie sich der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautbarte **Jahresdurchschnitt des Verbraucherpreisindex 2000** – oder eines an seine Stelle tretenden Index – des der Beitragsanpassung vorangegangenen Kalenderjahres gegenüber dem verlautbarten Jahresdurchschnitt des vorvergangenen Kalenderjahres verändert hat. **Die Anpassung des Beitrags erfolgt jährlich zum ersten September**, sofern
 - die letzte Beitragsanpassung wenigstens zwölf Monate zurückliegt
 - sowie das Datum des Versicherungsbeginnes zum Anpassungstichtag erster September wenigstens drei Jahre zurückliegt (**dreijährige Prämiengarantie**).
2. **In mindestens gleicher Weise wird die Höchsthaftungssumme angepasst.**
3. Allfällige Selbstbehaltbeträge und Begrenzungen werden jedoch nicht angepasst.
4. Wenn zu einem Anpassungstichtag eine Wertanpassung unterbleibt, wird die zu diesem Zeitpunkt vorliegende Veränderung des Index gemäß Punkt 1 bei späteren Wertanpassungen angerechnet.
5. Die für diesen Vertrag vereinbarte Wertsicherung kann während der Dauer des Vertrages nicht separat gekündigt werden.

Abschnitt III – Haftpflichtversicherung

In der Haftpflichtversicherung schützt der Versicherer das Vermögen des Versicherungsnehmers, indem er im Rahmen der Pauschalversicherungssumme (Artikel 35) berechnete Schadenersatzansprüche dritter Personen bezahlt und unberechtigte Schadenersatzansprüche auf sein Kostenrisiko abwehrt (Artikel 29 Punkt 2.1.2).

Artikel 29 – Versicherungsfall und Versicherungsschutz

1. Versicherungsfall

Versicherungsfall ist ein Schadenereignis, das dem privaten Risikobereich (siehe Artikel 30 Punkt 1) entspringt und aus welchem dem Versicherungsnehmer Schadenersatzverpflichtungen (Punkt 2) erwachsen oder erwachsen könnten.

2. Versicherungsschutz

2.1 Im Versicherungsfall übernimmt der Versicherer

2.1.1 die Erfüllung von Schadenersatzverpflichtungen, die dem Versicherungsnehmer wegen eines Personenschadens, eines Sachschadens oder eines Vermögensschadens, der auf einen versicherten Personen- oder Sachschaden zurückzuführen ist, auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts (in der Folge kurz „Schadenersatzverpflichtungen“ genannt) erwachsen;

2.1.2 die Kosten der Feststellung und der Abwehr einer von einem Dritten behaupteten Schadenersatzverpflichtung im Rahmen des Artikel 35 Punkt 3.

2.2 Personenschäden sind die Tötung, Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen. Sachschäden sind die Beschädigung oder die Vernichtung von körperlichen Sachen.

Schadenersatzverpflichtungen aus Verlust oder Abhandenkommen körperlicher Sachen sind bis zum Höchstbetrag von EUR 350,00 versichert. Ausgenommen bleiben jedoch gemietete, entlehene und in Verwahrung genommene Sachen.

Artikel 30 – Beschreibung des Versicherungsschutzes

1. Die Versicherung erstreckt sich auf **Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Privatperson aus den Gefahren des täglichen Lebens** mit Ausnahme der Gefahr einer betrieblichen, beruflichen oder gewerbsmäßigen Tätigkeit, insbesondere

1.1 als Wohnungsinhaber (nicht aber als Haus- und/oder Grundbesitzer) und als Arbeitgeber von Hauspersonal;

1.2 aus der Fremdenbeherbergung, sofern keine behördliche Gewerbeberechtigung erforderlich ist.

Die Versicherung erstreckt sich auch auf die Haftung des Versicherungsnehmers als Verwahrer aus der Beschädigung von eingebrachten Sachen der zur Beherbergung aufgenommenen Gäste (ausgenommen Kraft- und Wasserfahrzeuge) sowie auf Schadenersatzverpflichtungen aus reinen Vermögensschäden bis zum Höchstbetrag von EUR 3.750,00.

Reine Vermögensschäden sind Schäden, die weder auf einen Personen- noch Sachschaden zurückzuführen sind.

1.3 aus der Innehabung und dem Betrieb einer Rundfunk- und Fernsehempfangsanlage;

1.4 aus der Haltung und Verwendung von Fahrrädern;

1.5 aus der nicht berufsmäßigen Sportausübung, ausgenommen die Jagd;

1.6 aus dem erlaubten Besitz von Hieb-, Stich- und Schusswaffen und aus deren Verwendung als Sportgerät und für Zwecke der Selbstverteidigung;

1.7 aus der Haltung von Kleintieren, ausgenommen Hunde;

Die Versicherung erstreckt sich auch auf die Schadenersatzverpflichtungen des jeweiligen Verwahrers, Betreuers oder Verfügungsberechtigten.

1.8 aus der gelegentlichen Verwendung, nicht jedoch der Haltung von Elektro- und Segelbooten;

1.9 aus der Haltung und Verwendung von sonstigen nicht motorisch angetriebenen Wasserfahrzeugen sowie von Schiffsmodellen;

1.10 aus der Haltung und Verwendung von Flugmodellen bis zu einem Fluggewicht von 5 kg.

2. Versichert sind im Rahmen des privaten Risikobereichs gemäß Punkt 1 auch **Sachschäden durch Umweltstörung** nach Maßgabe des Artikel 36 bis zum Höchstbetrag von EUR 75.000,00 im Rahmen der Pauschalversicherungssumme gemäß Artikel 35 Punkt 1. Ausgenommen bleibt jedoch die Lagerung und Verwendung von Mineralölprodukten, insbesondere Heizöl.

Artikel 31 – Ausschlüsse vom Versicherungsschutz

Nicht versichert sind:

1. Ansprüche, soweit sie auf Grund eines Vertrages oder einer besonderen Zusage über den Umfang der gesetzlichen Schadenersatzpflicht hinausgehen.

2. Die Erfüllung von Verträgen und die an die Stelle der Erfüllung tretende Ersatzleistung.

3. Schadenersatzverpflichtungen der Personen, die den Schaden, für den sie von einem Dritten verantwortlich gemacht werden, rechtswidrig und vorsätzlich herbeigeführt haben. Dem Vorsatz wird gleich gehalten eine Handlung oder Unterlassung, bei welcher der Schadenseintritt mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste, jedoch in Kauf genommen wurde.

4. Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die der Versicherungsnehmer oder die versicherten Personen gemäß Artikel 32 verursachen durch Haltung oder Verwendung von

4.1 Luftfahrzeugen,

4.2 Luftfahrtgeräten (ausgenommen Flugmodelle gemäß Artikel 30 Punkt 1.10),

4.3 Kraftfahrzeugen oder Anhängern, die nach ihrer Bauart und Ausrüstung oder ihrer Verwendung ein behördliches Kennzeichen tragen müssen oder tatsächlich tragen.

Dieser Ausschluss bezieht sich jedoch nicht auf die Verwendung von Kraftfahrzeugen als ortsgebundene Kraftquelle.

Die Begriffe Luftfahrzeug und Luftfahrtgerät sind im Sinne des Luftfahrtgesetzes (BGBl.Nr.253/1957), die Begriffe Kraftfahrzeug, Anhänger und behördliche Kennzeichen im Sinne des Kraftfahrzeuggesetzes (BGBl.Nr.267/1967), beide in der jeweils geltenden Fassung, auszulegen.

5. Schäden, die zugefügt werden

5.1 dem Versicherungsnehmer (den Versicherungsnehmern) selbst;

5.2 Angehörigen des Versicherungsnehmers im gemeinsamen Haushalt (als Angehörige gelten der Ehegatte, Verwandte in gerader aufsteigender und absteigender Linie, Schwieger-, Adoptiv- und Stiefeltern sowie Geschwister; außereheliche Gemeinschaft ist in ihrer Auswirkung der ehelichen gleichgestellt).

6. Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an

6.1 Sachen, die der Versicherungsnehmer oder die versicherten Personen gemäß Artikel 32 entliehen, gemietet, geleast, gepachtet oder in Verwahrung genommen haben, sei es auch im Zuge der Verwahrung als Nebenverpflichtung (ausgenommen Sachen der Logieryäste gemäß Artikel 30 Punkt 1.2);

6.2 beweglichen Sachen, die bei oder infolge ihrer Bearbeitung (insbesondere Reparatur oder Wartung) entstehen;

6.3 jenen Teilen von unbeweglichen Sachen, die unmittelbar Gegenstand der Bearbeitung, Benützung oder einer sonstigen Tätigkeit sind.

Schadenersatzverpflichtungen aus der Beschädigung von gemieteten Räumlichkeiten sowie des darin befindlichen Inventars fallen unter Versicherungsschutz, wenn das Mietverhältnis eine Höchstdauer von einem Monat aufweist.

7. Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an Sachen durch allmähliche Emission oder allmähliche Einwirkung von Temperatur, Gasen, Dämpfen, Flüssigkeiten, Feuchtigkeit oder nichtatmosphärischen Niederschlägen (wie Rauch, Russ, Staub usw.). Insbesondere sind auch Schadenersatzverpflichtungen in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit Pilzbefall (z.B. Schimmelbildung) ausgeschlossen.

8. Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit Auswirkungen elektromagnetischer Felder stehen.

9. Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Asbest oder asbesthaltige Materialien zurückzuführen sind oder mit diesen in Zusammenhang stehen.

10. Schadenersatzverpflichtungen wegen gentechnischer Schäden, ferner Schäden in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit gentechnischen Arbeiten oder sonstigen Leistungen sowie Schäden durch gentechnisch behandelte Erzeugnisse (auch Abfälle).

11. Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen.

12. Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.

Artikel 32 – Versicherte Personen

Die Versicherung erstreckt sich auch auf gleichartige Schadenersatzverpflichtungen

1. des mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehegatten oder (auch gleichgeschlechtlichen) Lebensgefährten;

2. der minderjährigen Kinder (auch Enkel-, Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder) des Versicherungsnehmers, seines mitversicherten Ehegatten oder Lebensgefährten, soweit nicht ein Anspruch auf die Leistung eines anderen Versicherers besteht (Subsidiarität);

diese Kinder bleiben darüber hinaus bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres mitversichert, sofern diese an der Adresse des Versicherungsnehmers ihren Hauptwohnsitz haben und sofern und solange für diese die staatliche Familienbeihilfe bezogen wird.

3. von Personen, die für den Versicherungsnehmer aus einem Arbeitsvertrag oder gefälligkeitshalber häusliche Arbeiten verrichten, in dieser Eigenschaft.

Ausgeschlossen sind Personenschäden, bei welchen es sich um Arbeitsunfälle im Sinne der Sozialversicherungsgesetze unter Arbeitnehmern des Versicherungsnehmers handelt.

Artikel 33 – Örtliche Geltung der Versicherung

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die **ganze Erde**.

Er gilt für österreichisches und ausländisches Recht.

Ausgenommen von dieser Erweiterung bleiben Versicherungsfälle auf Grund von Sachschäden durch Umweltstörung. Kein Versicherungsschutz ist gegeben, wenn die Schadenermittlung und -regulierung oder die Erfüllung sonstiger Pflichten des Versicherers durch Staatsgewalt, Dritte oder den Versicherungsnehmer verhindert wird.

Artikel 34 – Zeitliche Geltung der Versicherung

1. Die Versicherung erstreckt sich auf **Schadenereignisse, die während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes** (Laufzeit des Versicherungsvertrages unter Beachtung der §§ 38, 39 und 39a VersVG) **eingetreten sind.**

Schadenereignisse, die zwar während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes eingetreten sind, deren **Ursache jedoch in die Zeit vor Abschluss des Versicherungsvertrages fällt, sind nur gedeckt, wenn** dem Versicherungsnehmer oder dem Versicherten bis zum Abschluss des Versicherungsvertrages von der Ursache, die zu dem Schadenereignis geführt hat, nichts bekannt war.

2. Bei einem **Personenschaden** gilt im Zweifel der Versicherungsfall mit der ersten Feststellung der Gesundheitsschädigung durch einen Arzt als eingetreten.

Artikel 35 – Versicherungssumme

1. Die Pauschalversicherungssumme beträgt den auf der Versicherungsurkunde (Polizze) ausgewiesenen Betrag und gilt für Personenschäden, Sachschäden und Vermögensschäden, die auf einen versicherten Personen- oder Sachschaden zurückzuführen sind, zusammen.

Die Versicherungssumme stellt die Höchstleistung des Versicherers für einen Versicherungsfall im Sinne des Artikel 29 Punkt 1 dar, und zwar auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere schadenersatzpflichtige Personen erstreckt.

Der Versicherer leistet für die innerhalb eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle höchstens das Dreifache der jeweils maßgebenden Versicherungssumme.

An einer Sicherheitsleistung oder Hinterlegung, die der Versicherungsnehmer kraft Gesetzes oder gerichtlicher Anordnung zur Deckung einer Schadenersatzverpflichtung vorzunehmen hat, beteiligt sich der Versicherer in demselben Umfang wie an der Ersatzleistung.

2. Hat der Versicherungsnehmer **Rentenzahlungen** zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus demselben Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente erstattet. Der Kapitalwert der Rente wird zu diesem Zweck auf Grund der zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles aktuellen Rententafel und gleichzeitig gültigen Zinsfußes ermittelt.

3. Rettungskosten; Kosten

3.1 Die Versicherung umfasst den Ersatz von Rettungskosten.

3.2 Die Versicherung umfasst ferner die den Umständen nach gebotenen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Feststellung und Abwehr einer von einem Dritten behaupteten Schadenersatzpflicht, und zwar auch dann, wenn sich der Anspruch als unberechtigt erweist.

3.3 Die Versicherung umfasst weiters die Kosten der über Weisung des Versicherers geführten Verteidigung in einem Straf- oder Disziplinarverfahren.

Kosten gemäß den Punkten 3.1 bis 3.3 werden auf die Versicherungssumme angerechnet.

4. Falls die vom Versicherer verlangte Erledigung eines Schadenersatzanspruches durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Widerstand des Versicherungsnehmers scheitert und der Versicherer mittels eingeschriebenen Briefes die Erklärung abgibt, seinen vertragsmäßigen Anteil an Entschädigung und Kosten zur Befriedigung des Geschädigten zur Verfügung zu halten, hat der Versicherer für den von der erwähnten Erklärung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

Artikel 36 – Versicherungsschutz für Sachschäden durch Umweltstörung

Für Schadenersatzverpflichtungen aus Sachschäden durch Umweltstörung gemäß Artikel 30 Punkt 2 – einschließlich des Schadens an Erdreich oder Gewässern – besteht Versicherungsschutz nach Maßgabe der nachstehend angeführten Bedingungen:

1. Umweltstörung ist die **Beeinträchtigung der Beschaffenheit von Luft, Erdreich oder Gewässern durch Immissionen.**

2. Versicherungsschutz für Sachschäden durch Umweltstörung – einschließlich des Schadens an Erdreich oder Gewässern – besteht, wenn die **Umweltstörung durch einen einzelnen, plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen Vorfall ausgelöst wird**, welcher vom ordnungsgemäßen, störungsfreien Betriebsgeschehen abweicht.

Somit besteht insbesondere kein Versicherungsschutz, wenn nur durch mehrere in der Wirkung gleichartige Vorfälle (wie Verkleckern, Verdunsten) eine Umweltstörung, die bei einzelnen Vorfällen dieser Art nicht eingetreten wäre, ausgelöst wird.

Artikel 31 Punkt 7 findet keine Anwendung.

3. Besondere Regelungen für den Versicherungsschutz gemäß Punkt 2.

3.1 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist abweichend von Artikel 29 Punkt 1 die erste nachprüfbare Feststellung einer Umweltstörung, aus welcher dem Versicherungsnehmer Schadenersatzverpflichtungen erwachsen oder erwachsen könnten.

3.2 Örtlicher Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht abweichend von Artikel 33, wenn die schädigenden Folgen der Umweltstörung in Europa oder einem außereuropäischen Mittelmeeranliegerstaat eingetreten sind.

3.3 Zeitlicher Geltungsbereich

Abweichend von Artikel 34 erstreckt sich der Versicherungsschutz auf eine Umweltstörung, die während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes oder spätestens zwei Jahre danach festgestellt wird (Artikel 36 Punkt 3.1). Der Vorfall muss sich während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes ereignen.

Eine Umweltstörung, die zwar während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes festgestellt wird, die aber auf einen Vorfall vor Abschluss des Versicherungsvertrages zurückzuführen ist, ist nur dann versichert, wenn sich dieser Vorfall frühestens zwei Jahre vor Abschluss des Versicherungsvertrages ereignet hat und dem Versicherungsnehmer oder der versicherten Person gemäß Artikel 32 bis zum Abschluss des Versicherungsvertrages der Vorfall oder die Umweltstörung nicht bekannt war und auch nicht bekannt sein konnte.

Artikel 34 Punkt 2 findet sinngemäß Anwendung.

4. Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall 10% des Schadens.

Artikel 37 – Obliegenheiten; Vollmacht des Versicherers

1. Obliegenheiten

Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 VersVG bewirkt, werden bestimmt:

1.1 Der Versicherungsnehmer hat alles ihm Zumutbare zu tun, um Ursachen, Hergang und Folgen des Versicherungsfalles aufzuklären und den entstandenen Schaden gering zu halten.

1.2 Er hat den Versicherer umfassend und unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche ab Kenntnis, zu informieren, und zwar schriftlich, falls erforderlich auch fernmündlich oder fernschriftlich.

Insbesondere sind anzuzeigen:

1.2.1 der Versicherungsfall;

1.2.2 die Geltendmachung einer Schadenersatzforderung;

1.2.3 die Zustellung einer Strafverfügung sowie die Einleitung eines Straf-, Verwaltungsstraf- oder Disziplinarverfahrens gegen den Versicherungsnehmer oder eine versicherte Person;

1.2.4 alle Maßnahmen Dritter zur gerichtlichen Durchsetzung von Schadenersatzforderungen.

1.3 Der Versicherungsnehmer hat den Versicherer bei der Feststellung und Erledigung oder Abwehr des Schadens zu unterstützen.

1.3.1 Der Versicherungsnehmer hat den vom Versicherer bestellten Anwalt (Verteidiger, Rechtsbeistand) zu bevollmächtigen, ihm alle von ihm benötigten Informationen zu geben und ihm die Prozessführung zu überlassen.

1.3.2 Ist dem Versicherungsnehmer die rechtzeitige Einholung der Weisungen des Versicherers nicht möglich, so hat der Versicherungsnehmer von selbst innerhalb der vorgeschriebenen Frist alle gebotenen Prozesshandlungen (auch Einspruch gegen eine Strafverfügung) vorzunehmen.

1.3.3 Der Versicherungsnehmer ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Versicherers einen Schadenersatzanspruch ganz oder zum Teil anzuerkennen – es sei denn, der Versicherungsnehmer konnte die Anerkennung nicht ohne offenbare Unbilligkeit verweigern – oder zu vergleichen.

1.4 Der Versicherungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden.

2. Die Bestimmungen gemäß Punkt 1 finden sinngemäß auf versicherte Personen gemäß Artikel 32 Anwendung.

3. Vollmacht des Versicherers

Der Versicherer ist bevollmächtigt, im Rahmen seiner Verpflichtung zur Leistung alle ihm zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

Anhang

Gesetzliche Rücktrittsrechte

Gemäß §3 Konsumentenschutzgesetz (KSchG)

Versicherungsnehmer, die als Konsumenten im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) gelten, sind bei Vorliegen der im §3 KSchG genannten Voraussetzungen berechtigt, innerhalb einer Woche nach Erhalt der Versicherungsurkunde schriftlich vom Vertrag zurückzutreten.

Gemäß §5b Abs. 2 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG)

Der Versicherungsnehmer kann binnen zweier Wochen vom Vertrag zurücktreten sofern er

- keine Kopie seiner Vertragserklärung erhalten hat,
- die Versicherungsbedingungen einschließlich der Bestimmungen über die Festsetzung des Beitrags, soweit diese nicht im Antrag bestimmt ist, und über vorgesehene Änderungen des Beitrags nicht vor Abgabe seiner Vertragserklärung erhalten hat oder
- die in den §§9a und 18b Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) vorgesehenen Mitteilungen nicht erhalten hat.

Das Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat nach Erhalt der Versicherungsurkunde.

Gegen Einlösung dieser Versicherungsurkunde erlöschen jene Versicherungen, die laut Antrag durch diese Versicherungsurkunde ersetzt werden sollen. Sie leben wieder auf, wenn hinsichtlich des eingelösten Vertrages ein Rücktritt nach dem KSchG bzw. §5b Abs. 2 VersVG erfolgt.

Eine allenfalls als Folge-Versicherungsurkunde bezeichnete Vertragsausfertigung stellt versicherungsrechtlich einen Nachtrag dar. Die gesetzlichen Rücktrittsrechte finden daher in diesem Fall keine Anwendung.

Abschriften von Vertragserklärungen

Der Versicherungsnehmer kann jederzeit auf seine Kosten Abschriften aller Erklärungen verlangen, die von ihm oder für ihn dem Versicherer gegenüber mit Bezug auf den Vertrag abgegeben worden sind.